

Stadtverwaltung Cottbus/Chóśebuz · Postfach 101235 · 03012 Cottbus/Chóśebuz

DER OBERBÜRGERMEISTER WUŠY ŠOŁTA

Stadtverordnetenversammlung Cottbus Alle Stadtverordneten

Über Büro StVA

Datum **21.11.2023**

Geschäftsbereich/Fachbereich GB Ordnung, Sicherheit, Umwelt und Bürgerservice FB Ordnung und Sicherheit

Anfrage der AfD Cottbus vom 02.11.2023 zur Stadtverordnetenversammlung am 22.11.2023

Thema: Ordnung und Sicherheit in Cottbus/Chóśebuz

Zeichen Ihres Schreibens

Sprechzeiten

Sehr geehrte Damen und Herren, Sehr geehrter Herr Simonek,

In Ihrer Anfrage teilen Sie uns mit, dass in den Randgebieten der Stadt Cottbus die Bürgersteige und Bordsteinkanten oft mit Unkraut bewachsen sind. Sie weisen darauf hin, dass Ordnung und Sauberkeit die Grundvoraussetzungen für ein gutes Lebensgefühl der Bürgerinnen und Bürger sowie der Besucherinnen und Besucher der Stadt Cottbus sind.

In diesem Zusammenhang möchte ich, bevor ich auf Ihre Fragen eingehe, mitteilen dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Cottbus die Ansicht, dass eine saubere Stadt das Lebensgefühl verbessert, selbstverständlich teilen und dementsprechend über konkrete Hinweise immer dankbar sind. Gern können sich die Bürgerinnen und Bürger der Stadt hierzu direkt an den Fachbereich Ordnung und Sicherheit wenden. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind telefonisch unter 612 3456 oder per Mail über Sicherheitszentrum@cottbus.de erreichbar. Zusätzlich wurde im Jahr 2020 das Bürgerportal Maerker installiert, über das die Bürgerinnen und Bürger Hinweise an die Stadt geben können.

Ansprechpartner/-in Herr Gransalke

Zimmer Berliner Straße 154 Zimmer: 2.25

Mein Zeichen 32.1 – AN-62/23 gra

Telefon 0355 612 2322

Fax 0355 612 13 2322

E-Mail Martin.Gransalke@cottbus.de

1. Werden diese Ordnungswidrigkeiten bei den Rundgängen des Oberbürgermeisters thematisiert?

Bei den Rundgängen des Oberbürgermeisters werden unter anderem auch vernachlässigte bzw. verwilderte Grundstücke und die entsprechenden Reinigungspflichten thematisiert.

Stadtverwaltung Cottbus/Chóśebuz Neumarkt 5 03046 Cottbus/Chóśebuz

Konto der Stadtkasse Sparkasse Spree-Neiße IBAN: DE06 1805 0000 3302 0000 21 BIC: WELADED1CBN

...

2. Was unternimmt die Stadt, um diese Missstände zu beseitigen?

Wie Sie sicherlich wissen ist die Straßenreinigungssatzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz in verschiedene Reinigungsklassen unterteilt. Je nach Reinigungsklasse sind die jeweils für die Straßen- oder Gehwegreinigung Verantwortlichen benannt. In den Außengebieten sind hierbei zu großen Teilen die Reinigungspflichten auf die anliegenden Grundstückseigentümer übertragen worden. In diesem Zusammenhang werden demgemäß auch keine Straßenreinigungsgebühren erhoben.

In diesem Zusammenhang informiert die Stadt Cottbus im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit beispielsweise über den Abfallkalender oder über die stadteigene Homepage über die jeweiligen Straßenreinigungspflichten.

Für die ordnungsbehördliche Durchsetzung der Straßenreinigungspflichten ist der Fachbereich Ordnung und Sicherheit, hier speziell der Servicebereich Ordnungsaufgaben/ Vollzugsdienst zuständig. Bei entsprechender Feststellung von Verstößen gegen die Straßenreinigungssatzung werden selbstverständlich auch Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Darüber hinaus werden die jeweils Verantwortlichen auch mittels Ordnungsverfügung zur Durchführung Ihrer Reinigungsarbeiten verpflichtet. Verfahren dieser Art dauern aufgrund von Fristen zur Einlegung von Rechtsmitteln jedoch oftmals mehrere Wochen und können nur bei erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung beschleunigt werden.

So hat der benannte Bereich im Jahr 2023 bisher insgesamt 154 Verfahren zur Durchsetzung mangelhaft durchgeführter Gehweg- und Straßenreinigung durchgeführt.

Darüber hinaus organisiert die Stadt Cottbus/Chóśebuz inzwischen zweimal im Jahr mittels Frühjahrs- und Herbstputz eine große Reinigungsaktion im gesamten Stadtgebiet. Unter Beteiligung der Ortsbeiräte und Bürgervereine sowie einer Vielzahl weiter Organisationen und werden viele Missstände regelmäßig beseitigt.

3. Ist die Stadt Anlieger bei solchen Flächen (z. b. kleinen Waldstücken)?

Wie bereits bei der zweiten Fragestellung erwähnt, sind die Reinigungspflichten in den meisten Fällen auf die Grundstückseigentümer übertragen worden. Natürlich ist in einigen wenigen Fällen die Stadt Cottbus/Chósebuz auch selbst Grundstückseigentümer und somit zur Reinigung verpflichtet.

Eine spezielle Thematik stellen hierbei jedoch die von Ihnen erwähnten Waldgrundstücke dar.

In der Straßenreinigungssatzung sind die Reinigungspflichten für erschlossene Grundstücke festgelegt. Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße hat. Waldgrundstücke gelten nach aktueller Rechtsprechung nicht als erschlossene Grundstücke und unterliegen somit nicht der Straßenreinigungssatzung. (Vergleich hierzu OVG Berlin-Brandenburg, 01.11.2017 - 9 N 10.15 u. v. a.)

Der für kommunale Wälder zuständige Fachbereich Umwelt und Natur hat hierzu jedoch festgestellt, dass bei Gehwegen an kommunalen Forstflächen die Gehwegreinigung durch die Forstwirte des Eigenbetriebs Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus eigenständig oder durch den Fachbereich Umwelt und Natur bedarfsorientiert beauftragt wird.

Entsprechend konkrete Bürgerhinweise werden auch hier dankend entgegengenommen, um eine Säuberung unverzüglich auszulösen.

Mit	freundlichen	Grüßen
-----	--------------	--------

Im Auftrag

Thomas Bergner Dezernent